



Konzept Begabtenförderungsprogramm «Junge Talente Musik» Kanton Schwyz

gültig ab 1. Januar 2025

Inhalt

1	Ausgangslage und Ziel	3
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Förderstruktur und Zuständigkeiten	4
<u>3.1</u>	<u>Bund</u>	<u>4</u>
<u>3.2</u>	<u>Kanton</u>	<u>4</u>
<u>3.3</u>	<u>Koordinationsstelle</u>	<u>4</u>
<u>3.4</u>	<u>Leistungserbringer</u>	<u>4</u>
<u>3.5</u>	<u>Steuergruppe</u>	<u>5</u>
<u>3.6</u>	<u>Fachkommission (Expertinnen und Experten)</u>	<u>5</u>
<u>3.7</u>	<u>Schulträger und Schnittstellen (schulische Entlastung)</u>	<u>5</u>
<u>3.8</u>	<u>Bildungsregion Zentralschweiz</u>	<u>6</u>
4	Förderinstrumente	6
<u>4.1</u>	<u>Gliederung</u>	<u>6</u>
<u>4.2</u>	<u>Förderstufen</u>	<u>6</u>
<u>4.2.1</u>	<u>Förderstufe Basis</u>	<u>7</u>
<u>4.2.2</u>	<u>Förderstufe Aufbau I</u>	<u>7</u>
<u>4.2.3</u>	<u>Förderstufe Aufbau II</u>	<u>7</u>
<u>4.2.4</u>	<u>Förderstufe Pre-College</u>	<u>8</u>
5	Vergabe Förderbeiträge	8
<u>5.1</u>	<u>Erkennung von Talenten</u>	<u>8</u>
<u>5.2</u>	<u>Prozess zur Talentanerkennung</u>	<u>8</u>
<u>5.3</u>	<u>Rechtsmittel</u>	<u>9</u>
6	Finanzen und Förderbereiche	9
<u>6.1</u>	<u>Bund</u>	<u>9</u>
<u>6.2</u>	<u>Kanton</u>	<u>9</u>
<u>6.3</u>	<u>Förderbereich Talent</u>	<u>10</u>
<u>6.4</u>	<u>Förderbereich Leistungserbringer und Administration</u>	<u>10</u>
<u>6.5</u>	<u>Finanzströme</u>	<u>10</u>
7	Termine (jährlich wiederkehrend)	11
8	Qualitätssicherung und Evaluation	11
<u>8.1</u>	<u>Leistungserbringer</u>	<u>11</u>
<u>8.2</u>	<u>Talente</u>	<u>11</u>

1 Ausgangslage und Ziel

Die Musikschulen des Kantons Schwyz sind Kompetenzzentren für musikalische Bildung. Sie sind gut vernetzt und pflegen eine enge Zusammenarbeit. Dies wirkt sich positiv auf das Niveau und die Qualität der musikalischen Bildung im Kanton aus. Die Musikschulen bieten interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein grosses Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht an. Begabte Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen des bestehenden Angebots individuell gefördert (z.B. gemäss Enrichment-Modell nach Renzulli).

Die kantonal koordinierte Begabtenförderung wurde ab dem Schuljahr 2021/22 während vier Jahren als Pilotprojekt durchgeführt. Während dieser Phase wurde das Konzept laufend überprüft und angepasst. Diese Phase umfasste unter anderem die konkrete Ausgestaltung, den Selektionsprozess, die entsprechenden Kosten der Angebote, und die Finanzierung (Beiträge Eltern, Gemeinde, Kanton, Bund) sowie die eigentliche Nachfrage. Auf Grund dieses Wissensaufbaus delegiert das Bildungsdepartement die Umsetzung für das Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» des Bundes dem Verband der Musikschulen im Kanton Schwyz (VMSZ).

Für die begabtesten Schülerinnen und Schüler wird eine koordinierte, systematische Förderung, einerseits in Bezug auf eine musikalische Berufsausbildung (haupt- oder nebenberuflich) und auf eine erweiterte vertiefte musikalische Ausbildung zur Potentialentwicklung in weiteren Berufsfeldern, sowie andererseits in Bezug auf eine kulturelle Teilhabe organisiert. Die Anforderungen orientieren sich am Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» des Bundes und weiteren überkantonalen Rahmenbedingungen (z.B. der Bildungsregion Zentralschweiz). Jugendliche, die im Bereich der musikalischen Bildung ein Studium anstreben, müssen heute frühzeitig und gezielt darauf vorbereitet werden. Die Begabungs- und Begabtenförderung ist für alle Talente im gesamten Kanton zugänglich und wird durch alle Musikschulen gemeinsam in einem kantonal koordinierten Programm angeboten. Die gesetzliche Grundlage bietet der Verfassungsartikel 67a Absatz 3 BV bezüglich der «Förderung musikalisch Begabter». Weitere Rechtsgrundlagen sind im Punkt 2 nachfolgend abgebildet.

Die Begabtenförderung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche wohnhaft im Kanton Schwyz mit besonderem musikalischem Fähigkeits- und Leistungspotential frühzeitig zu erkennen, zu vernetzen und sie gemäss ihren individuellen Bedürfnissen in verschiedenen Stilrichtungen gezielt und nachhaltig zu fördern. Dieses Förderprogramm heisst *talentSZmusik*. Die Lernenden erhalten dabei intensive musikalische Förderung an der örtlichen Musikschule auf ihrem jeweiligen Instrument. Obendrein nehmen sie am ganzheitlich ausgerichteten Zusatzprogramm von *talentSZmusik* teil.

Die Begabtenförderung schafft zudem die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aufnahme in ein Pre-College Programm oder ein Studium an einer Schweizer Musikhochschule. Damit werden die jungen musikalischen Talente optimal auf die Anforderungen und Bedingungen einer möglichen professionellen musikalischen Berufslaufbahn vorbereitet. Allerdings ist eine spätere berufliche Laufbahn in der Musik nicht zwingend.

Bei der Ermittlung des möglichen Potentials richtet sich das Angebot nach der national anerkannten Anschauung, dass rund 1 - 2 % einer Altersgruppe jeweils als hochbegabt eingestuft werden können. Bei rund 5'000 Schülerinnen und Schüler im Instrumentalunterricht im gesamten Kanton Schwyz entspricht dies einem Potential von gut 50 Talenten.

2 Gesetzliche Grundlagen

- SR 101, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), Art. 67a Abs. 3, (Stand am 13. Februar 2022)
- SR 442.1, Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009 (KFG), Art. 12 Abs. 4, Art. 27. Abs. 1, (Stand am 1. Januar 2022)
- SR 442.133, Verordnung des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022, (Stand am 1. August 2022)
- Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» - Ein Förderprogramm des Bundes, Bundesamt für Kultur, Juni 2022
- SRSZ 671.100, Musikschulgesetz vom 22. Mai 2024 (MuSG)
- SRSZ 671.111, Musikschulverordnung vom 26. November 2024 (MuSV)

3 Förderstruktur und Zuständigkeiten

Die Grundlage zum vorliegenden Konzept bildet das Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» des Bundes sowie die unter Punkt 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.

3.1 Bund

Das Bundesamt für Kultur führt das Programm «Junge Talente Musik». Der Bund schliesst mit dem Kanton Schwyz eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen sowie die Höhe und Verwendung der Finanzhilfen des Bundes an den Kanton festgelegt.

3.2 Kanton

Der Kanton Schwyz, namentlich das Bildungsdepartement, ist zuständig für den Aufbau und die Weiterentwicklung des kantonalen Begabtenförderungsprogramms und anerkennt die Leistungserbringer. Er führt eine Koordinationsstelle im Amt für Volksschule und Sport und entscheidet, gestützt auf die Empfehlung der Fachexpertinnen und Fachexperten in der Fachkommission, über die Einstufung der musikalischen Talente und die Ausrichtung von Förderbeiträgen gemäss Rahmenkonzept des Bundes.

3.3 Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle im Bildungsdepartement vom Kanton Schwyz, Amt für Volksschule und Sport, ist für die Umsetzung des Programms «Junge Talente Musik» verantwortlich. Sie ist für das Bundesamt für Kultur die zentrale Ansprechstelle. Insbesondere hat die Koordinationsstelle folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Vorgaben der Verordnung des EDI «Junge Talente Musik»
- Vergabe der Beiträge des Bundes an die kantonal anerkannten Talente und an die Leistungserbringer
- Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Bund über die Umsetzung der Begabtenförderung

3.4 Leistungserbringer

Die Leistungserbringer im Begabtenförderungsprogramm *talentSZmusik* sind der Verband Musikschulen im Kanton Schwyz (VMSZ) und seine angeschlossenen Musikschulen. Der Verband bestellt eine Leitung Begabtenförderung und definiert deren Aufgaben. In der Leistungsvereinbarung mit dem Bildungsdepartement sind die Grundlagen, Leistungen, Ziele, Produkte, das Controlling, Pflichten, Haftungs- und Datenschutzfragen sowie Finanzierung und Aufsicht geregelt.

In begründeten Ausnahmefällen können natürliche Personen als Leistungserbringer anerkannt werden.

3.5 Steuergruppe

Das Begabtenförderungsprogramm *talentSZmusik* wird durch eine paritätisch zusammengesetzte Steuergruppe beaufsichtigt und inhaltlich geführt sowie von einer Leitung Begabtenförderung im Auftrag des VMSZ organisiert. Die Steuergruppe setzt sich aus je mindestens drei Musikschulleitenden, drei Musikschullehrpersonen und der Leitung des Begabtenförderungsprogrammes zusammen. In dieser Zusammensetzung wird auf eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Fachschaften (Blas-, Streich-, Saiten-, Vokal-, Tasten- und Perkussionsinstrumente sowie Theorie) und stilistische Breite (Klassik, Jazz, Pop, Volksmusik) geachtet. Eine Person der Steuergruppe besetzt zugleich die Leitung des Begabtenförderungsprogrammes. Über die Zusammensetzung der Steuergruppe entscheidet der Vorstand des VMSZ.

Insbesondere hat die Steuergruppe folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Schwyz im Auftrag des VMSZ
- Jährliche Berichterstattung gegenüber dem AVS über die Umsetzung der Begabtenförderung
- Aufsicht des Programmes, der Leitung Begabtenförderung und der Entwicklung der Fördermassnahmen sowie Vernetzung in interkantonalen Gremien
- Erlass der Vollzugs- und Umsetzungsdokumente (Handbuch, Weisungen, Selektionsprozess)

3.6 Fachkommission (Expertinnen und Experten)

Das Gremium der Fachkommission setzt sich aus Fachexpertinnen und Fachexperten der musikalischen Begabtenförderung zusammen und berücksichtigt die verschiedenen musikalischen Fach- und Stilrichtungen. Alle Mitglieder verfügen über eine ausgewiesene Erfahrung im Bereich der musikalischen Begabtenförderung.

Die Fachexpertinnen und Fachexperten treffen ihre Entscheide mindestens in einem Dreiergremium, in dem die fach- und stilspezifische Ausrichtung des Talents vertreten ist (z.B. instrumentale Fachperson, stilistische Fachperson, Leitung Begabtenförderung, bzw. ein Mitglied der Steuergruppe). Das Gremium trifft transparente und nachvollziehbare Entscheidungen.

Nach Abschluss der jährlichen Prüfungsverfahren gibt die Fachkommission der kantonalen Koordinationsstelle eine konsolidierte Empfehlung zur Anerkennung der Talente ab. Das Gremium beurteilt, ob ein Anspruch zu Talentförderung vorliegt und teilt das Talent in eine Förderstufe ein. Gestützt auf diese Empfehlung anerkennt die Koordinationsstelle die Talente und kommuniziert den Entscheid an die Talente, beziehungsweise bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten. Weitere Informationen zur Prüfung sind im Kapitel 5.2. dieses Konzeptes aufgeführt.

Insbesondere hat die Fachkommission folgende Aufgaben:

- Fachliche und curriculare Beurteilung der Talente
- Empfehlung an das Bildungsdepartement, Amt für Volksschule und Sport, zur Anerkennung und Vergabe der Förderbeiträge an die sich bewerbenden Talente
- Jährlicher Austausch- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Begabtenförderung

3.7 Schulträger und Schnittstellen (schulische Entlastung)

Eine wirksame Begabtenförderung bedingt die Zusammenarbeit mit den Schulträgerschaften auf allen Schulstufen, insbesondere mit der Volksschule (Primarstufe und Sekundarstufe I) und den Mittel- und Berufsschulen (Sekundarstufe II).

Der Kanton Schwyz auf der Sekundarstufe II und die Bezirksschulen auf der Sekundarstufe I führen unter anderem für Teilnehmende im Begabtenförderprogramm *talentSZmusik* spezielle Klassenzüge mit Kunst- und Sportklassen.

Schlüsselmassnahmen sind dabei Entlastungsgefässe, sogenannte «Pull-out-Optionen» wie beispielsweise der Vokal- und Instrumentalunterricht während der obligatorischen Schulzeit, vereinfachte Schuldispens-Optionen, eine Reduktion der Schullektionen durch Binnendifferenzierung und individualisierte Lernsettings für Lernende in der Talentförderung. Entscheidend dafür sind eine fortlaufende Koordination sowie eine aktive Kooperation von allen verantwortlichen Stellen und Partnerinnen und Partner mit dem Programm auf der Ebene der Steuergruppe und der Leitung Begabtenförderungsprogramm.

Auch für Lernende der Primarschule besteht grundsätzlich eine Möglichkeit der Schuldispensation für Talente. Die Erziehungsberechtigten erkundigen sich direkt bei der jeweiligen Schule, welche Regelungen und Optionen bestehen.

Die Voraussetzungen der Zusammenarbeit zwischen den Musikschulen und den Volksschulen beziehungsweise den Schulen der Sekundarstufe II sind in § 7 Musikschulgesetz geregelt.

3.8 Bildungsregion Zentralschweiz

Die Bildungsregion Zentralschweiz umfasst die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. Die Strukturen und die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben der Musikschulen sind in den Kantonen der Bildungsregion Zentralschweiz unterschiedlich. Ebenso unterscheidet sich die Förderung von musikalisch Begabten in diesen Kantonen. Trotz der Unterschiede besteht aber in allen Kantonen Interesse und Bereitschaft zu einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der musikalischen Begabtenförderung, um die Talente bestmöglich zu unterstützen und zu vernetzen.

Grundsätzlich steht daher das Begabtenförderungsprogramm *talentSZmusik* den Lernenden aus anderen Kantonen ebenfalls offen. Die Vollkosten werden vom VMSZ direkt den Förderprogrammen der jeweiligen Kantone der Lernenden verrechnet.

An der Hochschule Luzern – Musik, eine Institution der Fachhochschule Zentralschweiz mit dem Label «Pre-College Music CH», können Lernende verschiedene Kurse (Vorstudium, Vorkurs, Vorbereitungskurs) auf der Förderstufe Pre-College besuchen.

4 Förderinstrumente

4.1 Gliederung

Die Talentförderung ist in die Bereiche Instrumental-/Vokalunterricht, Theorieunterricht sowie das koordinierte Zusatzprogramm mit Ensembleunterricht und Workshops unterteilt. Standortbestimmungen und Leistungsmessungen können durch die Förderinstrumente der Wettbewerbe und standardisierte Prüfungen erfolgen. Das Grundangebot wird durch Impulstage und weiterführende, koordinierte Angebote ergänzt.

4.2 Förderstufen

Jede Musikschule kennt das kantonale Förderprogramm und ermöglicht jungen Talenten, sich im Hinblick auf eine weiterführende Förderung intensiver und mehrmals pro Woche mit Musik zu beschäftigen. Begabungen werden erkannt und gefördert. Falls keine Förderung vor Ort möglich ist, werden Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen geprüft.

Die Begabtenförderung ist in die vier Förderstufen Basis, Aufbau I, Aufbau II und Pre-College aufgeteilt. Die Lernenden werden stufengerecht in ihren musikalischen und persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäss ihrem Leistungspotenzial gefördert. Die Förderstufen sind durchlässig und gewährleisten den Anschluss an die jeweils höhere Stufe. Die Lerninhalte, Kompetenzprofile und Förderangebote richten sich nach der EDI-Verordnung und dem Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» des Bundes.

4.2.1 Förderstufe Basis

- Koordination: Lokale Musikschule und Leitung Begabtenförderungsprogramm
- Anforderung:
- Aufnahmeprüfung/Bestätigungskonzert in Praxis und Theorie
 - Überdurchschnittliches Interesse, Musikalität und Potential
 - Intensive Beschäftigung im Instrumental-/Gesangsunterricht (mind. 45 Minuten/Woche)
 - Allgemeine Musiklehre (14-täglich)
 - Ensembles (inklusive Rhythmik, Chor etc.)
 - mindestens ein öffentliches Vorspiel pro Semester
 - Mitwirkung in bestehenden Musikschulensembles
 - Führen eines persönlichen Portfolios
 - Teilnahme an den Workshops des Programms *talentSZmusik* (mind. 1 Workshop/Semester)
 - Teilnahme an Wettbewerben oder Stufentests erwünscht

4.2.2 Förderstufe Aufbau I

- Koordination: Lokale Musikschule, evtl. Talentpartner und Leitung Begabtenförderungsprogramm
- Anforderung:
- Aufnahmeprüfung/Bestätigungskonzert in Praxis und Theorie
 - Referenz Niveau Stufentest 4-5
 - Überdurchschnittliche Musikalität und Leistungsbereitschaft
 - Intensive Beschäftigung im Instrumental-/Gesangsunterricht (mind. 60 Min./Woche)
 - Nebenfach (z.B. Instrument, Dirigieren oder Gesang, mind. 30 Minuten/Woche)
 - Mitwirkung in bestehenden Musikschulensembles
 - Allgemeine Musiklehre (wöchentlich)
 - mindestens ein öffentliches Vorspiel pro Semester
 - Teilnahme an den Workshops des Programms *talentSZmusik* (mind. 1 Workshop/Semester)
 - Teilnahme an Wettbewerben oder Stufentests erwünscht
 - Führen eines persönlichen Portfolios

4.2.3 Förderstufe Aufbau II

- Koordination: Lokale Musikschule, evtl. Talentpartner und Leitung Begabtenförderungsprogramm
- Anforderung:
- Aufnahmeprüfung in Praxis und Theorie, Niveau Stufentest 5-6
 - Überdurchschnittliche Musikalität und Leistung
 - Intensive Beschäftigung im Instrumental-/Gesangsunterricht (mind. 60 Min./Woche)
 - Nebenfach (z.B. Instrument, Dirigieren oder Gesang, mind. 30 Minuten/Woche)
 - Mitwirkung in bestehenden Musikschulensembles
 - Allgemeine Musiklehre (wöchentlich)
 - mindestens ein öffentliches Vorspiel pro Semester
 - Teilnahme an den Workshops des Programms *talentSZmusik* (mind. 1 Workshop/Semester)
 - Teilnahme an Wettbewerben oder Stufentests
 - Orchesterkurse / Chorlager oder Meisterkurse erwünscht
 - Führen eines persönlichen Portfolios

4.2.4 Förderstufe Pre-College

- Koordination: Verschiedene Pre-College Angebote in der Schweiz (u.a. der Hochschule Luzern – Musik)
- Anforderung:
- Aufnahmeprüfung in Praxis und Theorie, Niveau Stufentest 6
 - Strukturierte Programme zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung für ein Bachelor-Studiengang (Detaillierte Angaben zu den Lerninhalten und den Fächerkatalogen sind den jeweiligen Programmen zu entnehmen.)

5 Vergabe Förderbeiträge

Grundlage für die Anerkennung als Talent und die Vergabe von Förderbeiträgen ist die Erkennung und die Anerkennung der musikalischen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durch Fachexpertinnen und Fachexperten der Fachkommission. Gemäss § 19 Abs. 2 der Musikschulverordnung kann der Regierungsrat des Kantons Schwyz durch Vereinbarungen die Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise Dritten überlassen.

Das Begabtenförderungsprogramm *talentSZmusik* steht allen im Kanton Schwyz wohnhaften Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr offen oder, bei schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland, wenn der Sitz des Leistungserbringers im Kanton Schwyz liegt. In der Regel besuchen sie an einer Mitgliedschule des VMSZ Instrumental- oder Vokalunterricht. Die Bereitschaft zu einer intensiven musikalischen Auseinandersetzung mit Priorität auf dem Instrument bzw. der Stimme wird vorausgesetzt.

5.1 Erkennung von Talenten

Die interessierten Talente sind bereit, die Beschäftigung mit dem eigenen Instrument, ihrer Stimme und der Musik ins Zentrum ihrer Freizeitaktivitäten zu stellen. Die Kinder und Jugendlichen werden in der Regel durch Personen in ihrem schulischen oder ausserschulischen Umfeld erkannt. Die Talente besuchen die Angebote der Begabtenförderung *talentSZmusik* oder ein anderes anerkanntes Programm ausserhalb des Kantons Schwyz.

5.2 Prozess zur Talentanerkennung

Der Prozess zur Talentanerkennung wird vom Leistungserbringer (VMSZ) organisiert und durchgeführt. Die Anmeldung zur koordinierten Begabtenförderung der Musikschulen des Kantons Schwyz erfolgt fristgerecht bis am 31. Januar des Jahres über die Website von *talentSZmusik* (Online-Förderplattform).

Das Anmeldedossier zeigt den musikalischen Werdegang des Talent auf und beinhaltet ein ganzes Portfolio, worin nebst den persönlichen Angaben des Talent und der Angaben der gesetzlichen Vertreter ein Empfehlungsschreiben der Hauptfachlehrperson, sowie auch weitere Leistungsnachweise (Stufentest, Wettbewerbsresultate etc.) inkl. Motivationsschreiben (ab Förderstufe Aufbau I) aufgeführt werden. Die Überprüfung der Kompetenzen für die Anerkennung als Talent erfolgt aufgrund verschiedener Methoden (Vorspielen und Vorsingen, Gespräche, Beurteilung des Portfolios). Weiter gibt es Auskunft zu Erfahrungen im Ensemblespiel und in der Kammermusik.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten bei Erstanmeldung werden im April zu einem Vorspiel vor der Fachkommission eingeladen und zusätzlich auf ihre Fähigkeiten in Gehörbildung und Musiktheorie geprüft. Die sich jährlich wiederholende Anerkennung als Talent erfolgt im Mai aufgrund einer Beurteilung der Fachexpertinnen und Fachexperten im Rahmen eines Bestätigungskonzertes und weitere Modulprüfungen im Bereich Gehörbildung und allgemeiner Musiktheorie.

Für die Beurteilung der Kompetenzen stehen den Fachexpertinnen und Fachexperten nationale Bewertungsrichtlinien und ein Bewertungsraster zur Verfügung. Diese Bewertungsrichtlinien wurden im Rahmen der Einführung des Programms «Junge Talente Musik» von musikalischen und pädagogischen Fachpersonen erarbeitet. Die Bewertungsrichtlinien sind jederzeit einsehbar. Sie können auf der Webseite des Bundesamtes für Kultur (BAK) heruntergeladen werden.

[Link zu den Bewertungsrichtlinien des BAK](#)

Die Talentanerkennung durch das Amt für Volksschulen und Sport, kantonale Koordinationsstelle, Fachbereich Musik, erfolgt auf Empfehlung der Fachkommission und wird bis Ende Juni kommuniziert.

Nach Abschluss des jährlichen Prüfungsverfahrens bis zum 31. Mai gibt die Leitung Begabtenförderprogramm dem Talent in Koordination mit der jeweiligen Musikschulleitung eine inhaltliche Rückmeldung zum Aufnahmeentscheid (Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung). Zusätzlich findet ein Standortgespräch statt. Das Gespräch mit dem Talent soll den Rahmen der musikalischen Möglichkeiten aufzeigen, die vorhandenen Zeitressourcen definieren und zur Klärung der erwarteten Leistungsbereitschaft beitragen. Wo angezeigt, wird ein Mentorat eingerichtet.

5.3 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Amtes für Volksschulen und Sport (AVS) kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Regierungsrat Kanton Schwyz Beschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz eingereicht werden. Auch gegen Entscheide des Bildungsdepartements betreffend den Förderbeiträgen ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz.

6 Finanzen und Förderbereiche

6.1 Bund

Der Bund leistet mit seinem Programm «Junge Talente Musik» Finanzhilfen an die Kantone. Die Höhe der Beiträge an die Talente sind nach Förderstufe abgestuft (siehe Rahmenkonzept «Junge Talente Musik»).

[Link zum Rahmenkonzept «Junge Talente Musik»](#)

Es können maximal 40 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes direkt an die Leistungserbringenden ausbezahlt werden. Maximal 10 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes können für Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Beiträge an die Talente verwendet werden. Mindestens 50 % der Mittel werden direkt an die Talente ausbezahlt, die sie für ihre Talentförderung einsetzen können.

6.2 Kanton

Der Kanton Schwyz fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel Kinder und Jugendliche mit einem überdurchschnittlichen Leistungspotential an musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten mittels Förderbeiträgen und durch die Unterstützung von entsprechenden Angeboten. Er regelt die Unterstützung des beauftragten Leistungserbringers in einer entsprechenden Leistungsvereinbarung. Übersteigt die Anzahl der anerkannten Talente die verfügbaren Mittel, nimmt der Kanton auf der Basis der Potential- und Leistungseinschätzung der Fachkommission eine Priorisierung vor.

6.3 Förderbereich Talent

Der Kanton Schwyz vergibt die Förderbeiträge des Bundes vollumfänglich an die kantonal anerkannten Talente im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel mit Pauschalbeträgen gemäss Rahmenkonzept «Junge Talente Musik». Die Beitragsausrichtung an die Talente erfolgt durch den Kanton gemäss § 18 Musikschulgesetz bzw. § 21 Musikschulverordnung.

Die Beiträge an die Talente sind abgestuft:

Stufe Basis:	1'000 Franken pro Talent/Jahr
Stufe Aufbau I:	1'500 Franken pro Talent/Jahr
Stufe Aufbau II:	2'000 Franken pro Talent/Jahr
Stufe Pre-College:	2'500 Franken pro Talent/Jahr

Übersteigt die Anzahl der anerkannten Talente die verfügbaren Mittel, kommt folgende Priorisierung zur Anwendung: Es gilt die Gesamtpunktzahl der Fachkommission aus dem Anerkennungsverfahren über die Talente in absteigender Reihenfolge. Muss priorisiert werden, gibt es am Begabtenförderungsprogramm teilnehmende Talente mit Förderbeitrag sowie am Begabtenförderungsprogramm teilnehmende Talente ohne Förderbeitrag. Das ungefähre Verhältnis der Anzahl unterstützter Talente pro Förderstufe beträgt in der Regel auf den Förderstufen Basis 30 %, Aufbau I 30 %, Aufbau II 30 % und Pre-College 10 %. Über grössere Abweichungen entscheidet die Fachkommission in Rücksprache mit der kantonalen Koordinationsstelle.

6.4 Förderbereich Leistungserbringer und Administration

Der Kanton Schwyz entschädigt den VMSZ gemäss Leistungsvereinbarung (Musikförderung «Junge Talente Musik» im Kanton Schwyz, Begabtenförderungsprogramm *talentSZmusik*) für die Organisation, Anerkennung und Förderung der Talente in der Begabtenförderung Musik und Administration gemäss Vorgaben des Bundes.

6.5 Finanzströme

Die Beiträge des Bundes werden vom Bundesamt für Kultur an den Kanton Schwyz (Bildungsdepartement, kantonale Koordinationsstelle, Fachbereich Musik) überwiesen. Dieser vergibt die Bundesbeiträge an die anerkannten Talente gemäss Empfehlung der Fachkommission VMSZ (Anteil mindestens 50 %) und finanziert die Aufwände des Leistungserbringers inkl. Administration (maximal 50 %).

Der Kanton Schwyz leistet Beiträge an das Begabtenförderungsprogramm *talentSZmusik*, namentlich für die Durchführung des jährlichen Prüfungsverfahrens, für die Leitung Begabtenförderung, die Programmentwicklung in der Steuergruppe und die Arbeit der Fachkommission.

Die Details werden in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement und dem Leistungserbringer VMSZ geregelt.

7 Termine (jährlich wiederkehrend)

31. Januar	Anmeldung auf der Website <i>talentSZmusik.ch</i> für das darauffolgende Schuljahr. Die Anmeldung entspricht einem Gesuch um Beiträge an ein Talent.
15. April	Aufnahmeprüfungen und Rückmeldung an Talent und Talentpartner
30. April	Abgabe Jahresrechnung und Prüfungsbericht einer unabhängigen Revisionsstelle vom Leistungserbringer VMSZ vom Vorjahr an die kant. Koordinationsstelle, Fachbereich Musik.
31. Mai	Bestätigungskonzerte und Rückmeldung an Talent und Talentpartner
1. Juni	Meldung der Resultate des Aufnahmeverfahrens an die kant. Koordinationsstelle
30. Juni	Anerkennung der Talente und Verfügung durch die kant. Koordinationsstelle gemäss § 18 Musikschulgesetz (Zu- und Absagen an die im Aufnahmeverfahren geprüften Talente) inklusive einer allfälligen Priorisierung.
31. August	Meldung durch VMSZ an die kantonale Koordinationsstelle von Budget und Liste der Institutionen (z.B. Musikschulen), welche ein Angebot (Workshops, Veranstaltungen ect.) im Förderprogramm <i>talentSZmusik</i> für das Herbstsemester erbringen.
10. Januar	Meldung durch VMSZ an die kantonale Koordinationsstelle von Budget und Liste der Institutionen (z.B. Musikschulen), welche ein Angebot (Workshops, Veranstaltungen ect.) im Förderprogramm <i>talentSZmusik</i> für das Frühlingsemester erbringen.
31. Oktober	Schlussbericht über die Verwendung der Finanzhilfen und die Erfüllung der Aufgaben sowie statistische Angaben zu den unterstützten Talenten an das BAK durch die kantonale Koordinationsstelle.
31. Dezember	Späteste Auszahlung der Förderbeiträge an die Talente und den VMSZ als Leistungserbringer durch die kantonale Koordinationsstelle.

8 Qualitätssicherung und Evaluation

Die Qualitätssicherung auf Ebene Bund und Kanton erfolgt gemäss dem Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» sowie der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Schwyz.

8.1 Leistungserbringer

Der Leistungserbringer VMSZ erfüllt die Mindestvoraussetzungen des Rahmenkonzeptes «Junge Talente Musik» und wird als Träger des Begabtenförderungsprogrammes *talentSZmusik* durch das Bildungsdepartement anerkannt. Weiter gelten die Qualitätsstandards der kantonalen Musikschulverordnung gemäss § 6 MuSV und der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und dem VMSZ.

8.2 Talente

Die Talente werden von den Fachexpertinnen und Fachexperten geprüft und anerkannt. Sie besuchen die Förderangebote der Talentprogramme und nehmen regelmässig an den Workshops, Konzerten und Auftritten des Programms *talentSZmusik* oder an einem anderen anerkannten Programm ausserkantonale teil. Weiter gelten die Bestimmungen (Handbuch, Weisungen und Richtlinien) des Leistungserbringers.

**Bildungsdepartement
Amt für Volksschulen und Sport**

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2191
6431 Schwyz

Telefon 041 819 19 11

E-Mail avs@sz.ch

Internet www.sz.ch

Herausgeber: Amt für Volksschulen und Sport

Konzept, Redaktion: Verband Musikschulen Kanton Schwyz (vmsz)

Gestaltung: Abteilung Schulcontrolling

Publikation: 11. Februar 2025